

RS Vwgh 1997/12/16 95/08/0312

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §43 Abs3;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Dem Antrag einer Partei des Verwaltungsverfahrens, sie selbst möge zum Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen einvernommen werden, kommt im besonderen auch nicht deshalb, weil eine Partei zu den Gegenständen des Verfahrens auch von sich aus Stellung nehmen kann, geringere Bedeutung zu als dem Antrag auf Einvernahme eines Zeugen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080312.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at